



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

ZI. 254/88

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	58 1. GE/9 JRP
Datum:	30. SEP. 1988
Verteilt	<u>30. 8. 1988 Ressur</u>

An die  
REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Dr. Pöntner

Betrifft: GZ 602.322/12-V/1/88,

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Überwachungsgebührengesetz geändert wird

Zu dem vorerwähnten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zielsetzung der gegenständlichen Gesetzesänderung liegt darin, gegenüber dem bisherigen Gesetzestext klarzustellen, daß die Gebührenpflicht nicht dann ausgelöst wird, wenn eine zu überwachende Veranstaltung "vorwiegend im privaten Interesse" gelegen ist, sondern immer auch dann, wenn zwar die Veranstaltung als solche im öffentlichen - also nicht im privaten - Interesse gelegen ist, wohl aber die Überwachungstätigkeit der Sicherheitsorgane vorwiegend im privaten Interesse erfolgt.

Dieses Ziel wird jedoch mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzes- text neuer Fassung n i c h t erreicht. Dieser Gesetzestext nimmt nämlich überhaupt keinen Bezug mehr auf "private Interessen", sondern spricht lediglich davon, daß Überwachungsgebühren dann einzuheben sind, wenn die Überwachungsdienste "über

- 2 -

die normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben hinausgeht". Der Begriff "normalmäßig" stellt nun in keiner Weise eine Beziehung zu dem vorbezeichneten "privaten Interesse" her. Auch Überwachungstätigkeiten im öffentlichen Interesse können über das "normalmäßige" hinausgehen.

Im Zusammenhang mit § 2 dieses Gesetzes ergäbe sich unter Umständen das kuriose Ergebnis, daß ein Veranstalter einer Veranstaltung, die im öffentlichen Interesse gelegen ist und deren Überwachung ebenfalls im öffentlichen Interesse gelegen ist, zur Entrichtung einer Gebühr herangezogen wird, weil etwa durch einen organisatorischen Fehler der Sicherheitsbehörde eine über das "normalmäßige" hinausgehende Überwachung angeordnet wurde.

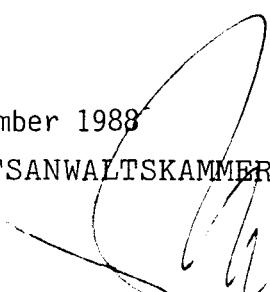
Folgende Formulierung wäre denkbar:

"Für besondere Überwachungsdienste durch öffentliche Sicherheitsorgane oder durch Organe der Schiffspolizei, die vorwiegend im privaten Interesse gelegen sind, und die für Veranstaltungen oder Vorhaben auf Grund der Verwaltungsvorschriften mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben."

Der vorstehende Gesetzestext würde unmittelbarer an den ursprünglichen Gesetzestext anschließen und gleichzeitig die vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigte Problematik, wie sie Ursache für die im ersten Absatz dieses Schreibens genannte Zielsetzung war, ausräumen.

Wien, am 15. September 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. SCHUPPICH

Präsident